

Bernhard Buschbeck und Siegfried Wibbing

Zur Situation des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz

1 Wege und Entwicklungen der Lehrerbildung¹

1.1 Last und Erbe der Konfessionalität

Wer heute über die Entwicklung des Religionsunterrichts in diesem, in der französischen Besatzungszeit künstlich zusammengeführten Bundesland reden will, der kann nicht umhin, die konfessionelle Frage anzusprechen, durch die die allgemeine Politik, aber noch stärker die Schulpolitik geprägt ist. Konfessionell abgegrenzter Religionsunterricht ist bis heute in der Verfassung zementiert, und auch hierzulande wären noch einige »real existierende« Mauern auf evangelischen bzw. katholischen Schulhöfen abzureißen. Der hohe Stellenwert der eisen festgehaltenen Konfessionalität kommt u.a. in der Stundenzahl, die in der Grundschule noch immer drei Wochenstunden beträgt, zum Ausdruck. Daß von solcher Wertung der Konfessionalität Entscheidungswirkungen ausgingen - z.B. bei Stellenvergaben -, ist nicht weiter verwunderlich.

Das Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen vom 9.5.1968 löste das Landesgesetz über die Volksschule von 1955 ab. Damit war eine veränderte Aufgabenstellung verbunden und die Bedeutung sowohl der Grundschule wie der Hauptschule neu definiert. Auch der Sonderschule wurden ihre Aufgaben konkreter als bisher zugewiesen. Die Möglichkeit, daß private Träger (z.B. die katholische Kirche) auch weiterhin Schularten dieses Typs betreiben durften, war damit nicht berührt. Die Regelungen über den Religionsunterricht (§ 65-67) und den Religionslehrer blieben im wesentlichen unverändert. Der Religionsunterricht blieb ordentliches Lehrfach. Er mußte in seinen Inhalten und der Art der Erteilung übereinstimmen mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Religionslehrer bedurften der Bevollmächtigung der Kirchen. Christliche Gemeinschaftsschulen wie auch Bekenntnisschulen waren nach dem Gesetz in Rheinland-Pfalz möglich. Eine allgemeine Simultanschulregelung wurde entsprechend der Verfassung von

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt: *Empfehlungen zur Lehrerbildung in Rheinland-Pfalz*. Vorgelegt und herausgegeben vom Ausschuß für Strukturfragen der Volksschullehrerbildung in Rheinland-Pfalz. Veröffentlicht mit Genehmigung des Ministeriums für Unterricht und Kultus, Mainz 1967.

Rheinland-Pfalz nicht erreicht. Man muß aus dieser Gesetzesänderung schließen, daß im Blick auf die Bedeutung der Konfessionalität sich keine wesentlichen Neuansätze in Rheinland-Pfalz ergaben.

1.2 Das Ende der konfessionellen Lehrerbildung

Eine wesentliche Änderung dagegen bedeutete das Ende der konfessionellen Lehrerbildung in Rheinland-Pfalz 1964. Nach der Landtagswahl hatte die CDU die absolute Mehrheit verloren und koalierte mit der FDP, und so wurde in den Koalitionsverhandlungen eine simultane Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen beschlossen. Die pädagogische Hochschule Worms wurde zur simultanen Hochschule. Dabei blieb zwar in allen Fachgebieten die paritätische Besetzung nach Konfessionen bei den Hochschullehrern weiter bestehen, aber die Studenten konnten nun statt Religion (vorher verpflichtend) Philosophie wählen. Dieser erste Schritt wurde vollendet, als die inzwischen sechs Pädagogischen Hochschulen in Rheinland-Pfalz 1969 aufgelöst wurden und am 1.10.1969 die Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz gegründet wurde. Als wissenschaftliche Hochschule war sie natürlich konfessionell neutral. 1990 wurde sie umbenannt in »Universität Koblenz-Landau«.

Bei der Gründung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule wurde entsprechend dem neuen Schulgesetz auch das Studium für das Lehramt neu gestaltet: ein Zwei-Fach-System mit einem Drittel Anteil von Erziehungswissenschaften. In diesem Bereich blieben Evangelische und Katholische Theologie neben Soziologie, Philosophie und Politologie Wahlpflichtfächer - eine einmalige Konstruktion in der Bundesrepublik Deutschland! Daran wird deutlich, daß sich, wenn auch in freier Wahl der Studenten, im erziehungswissenschaftlichen Bereich ein Stück Erbe der konfessionellen Hochschule erhalten hat. Daß darin auch eine Chance liegt, sehr viele Studenten mit theologischen Inhalten bekannt zu machen und sie sogar zum späteren Erwerb der Fakultas (etwa durch Erweiterungsprüfungen) zu motivieren, soll nicht verschwiegen werden. Bis 1982 konnte man mit weiteren Leistungsnachweisen eine Unterrichtsberechtigung für Religion erwerben. Es war allerdings keine volle Fakultas, und die Berechtigung war auch nicht präzise geklärt.

1.3 Studiengestaltung und Prüfungsordnung

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre wurde das Studium sukzessive von vier auf sechs Semester aufgestockt. Einen entscheidenden Einschnitt im Blick auf die Studiengestaltung brachte das Jahr 1970 mit einer neuen Prüfungsordnung.

Mit dieser Prüfungsordnung wurde das Studium grundsätzlich verändert. Das im Bereich der bisherigen Volksschule für alle Fächer vorbereitende Studium konzentrierte sich nun auf zwei Fächer und die Erziehungswissenschaften. Im Gesamtkonzept ist ein erheblicher Anteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums vorgesehen. Das Studium hat drei Säulen: den erziehungswissen-

schaftlichen Teil (ein Drittel) und die beiden Hauptfächer mit je einem weiteren Drittel. Die besonderen Erfordernisse der Grundschule und der dazu notwendigen Voraussetzungen für zukünftige Grundschullehrer wurden im Studium in Rheinland-Pfalz in folgender Weise geregelt: Ein Student, der anstrebt, vornehmlich in der Grundschule zu unterrichten, wählt anstelle eines zweiten Hauptfaches »Grundschulpädagogik«. Das ist ein Bereich, in dem versucht wird, wesentliche Belange eines Grundschulstudiums zu verankern. Das andere Hauptfach soll dabei möglichst ein Fach sein, das für die Grundschule eine gewisse Relevanz hat.

1.4 Die Forderung nach einer wissenschaftlichen Lehrerbildung
In Rheinland-Pfalz setzte sich die Erkenntnis durch, für die Lehrer ein wissenschaftliches Studium zu ermöglichen. Dieses Erfordernis ist vor allem auch von den Aufgabenstellungen der Schule her zu sehen und zu definieren. Da in der Bundesrepublik Deutschland die sog. Wissenschaftlichkeit eines Studiums oft sehr formal an der Tradition, Organisation und den Inhalten der herkömmlichen Universitäten gemessen wird, sind Ziele und Inhalte unter Aufnahme wissenschaftlicher Grundsätze neu zu definieren. Rheinland-Pfalz hat mit dem Studium an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule dieser Überlegung Rechnung getragen. Auch der zeitliche Rahmen ist mit einem achtsemestrigen Regelstudium (6 Semester Studium, wissenschaftliche Hausarbeit, Klausuren und mündliche Prüfung bis ins 8. Semester) knapp bemessen und wird meistens eingehalten. Bei einer wissenschaftlichen Grundlegung für zwei Hauptfächer und die erziehungswissenschaftlichen Fachgebiete muß für die Studieninhalte eine gezielte Auswahl getroffen werden. Das Ziel auch eines solchen zeitlich straff bemessenen Studiums muß sein, wissenschaftliche Methoden und Strukturen sowie wesentliche Grundsätze wissenschaftstheoretischer Art zu vermitteln. Inhalte werden weitgehend exemplarisch erarbeitet, und ein gelungenes Theorie-Praxis-Verhältnis, also die Übertragung und Übersetzung in schulisch-unterrichtliche Erfordernisse, kann im Blick auf ein fertiges Berufsbild nur ansatzweise erreicht werden. Es geht also bei einer so verstandenen wissenschaftlichen Grundlegung des Studiums nicht um eine immer etwas diffamierend klingende sog. Verwissenschaftlichung des Studiums, sondern um den von der Zielstellung her notwendigen Zusammenhang von Methoden- und Strukturzusammenhängen theologischen Denkens und der damit verbundenen Urteilsfindung.

2 Schule und Religionsunterricht²

2.1 Das dreigliedrige Schulsystem und der Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz

Die schulpolitische Gesamtsituation in Rheinland-Pfalz ist durch das dreigliedrige Schulsystem bestimmt.

Im Jahr 1968 wurde das Gesetz über die Volksschule von 1955 abgelöst durch das Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen. Mit diesem Landesgesetz wurde die Konzeption des dreigliedrigen Schulsystems in Rheinland-Pfalz weiter festgeschrieben. Das Interesse lag vor allem darin, die Hauptschule, in die damals weit über 50% der Grundschüler gingen, für eine bessere Berufsvorbereitung zu qualifizieren. Diesem Ziel diente auch der ausdrückliche Zusammenhang zwischen Grund- und Hauptschule, der zudem vor allem auch einer Stufenlehrerkonzeption entgegenwirken sollte.

Die Stellung des Religionsunterrichts hatte sich nicht geändert. Er war nach wie vor ordentliches Lehrfach und wird - entsprechend dem Grundgesetz (Art. 7) und der rheinland-pfälzischen Verfassung (Art. 34) - »im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt« (Art. 34. Satz 2). Die Konfession besitzt in diesem Fall juristischen Charakter, denn der Religionsunterricht ist »in jedem Bekenntnis« einzurichten (§ 65, Abs. 2). Dementsprechend wird er den Erfordernissen der verschiedenen Schularten gerecht - die wenigen Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz haben keine Schwierigkeiten mit diesem Fach. Der Religionsunterricht weist ein weites Spektrum auf, in dem den Erfordernissen der unterschiedlichen Sozialisation der Schüler in den einzelnen Schularten Rechnung getragen werden kann. Die Lehrpläne sind so angelegt, daß sie eine solche Flexibilität ermöglichen.

Gemeinsame Basis ist der Religionsunterricht in der Grundschule. Ein differenziert angelegter Lehrplan soll eine solide Informationsbasis schaffen, auf der die weiterführenden Schulen aufbauen können. Es bleibt allerdings die Frage, ob dieses Ziel nicht auch mit durchgehend zwei Unterrichtsstunden zu erreichen ist (vgl. auch o. S. 263).

2.2 Personelle Versorgung des Religionsunterrichts sowie Stundenausfall

Der personelle Bestand an Lehrerstellen in allen Schularten ist in den letzten Jahren radikal zurückgefahren worden. Dafür gibt es

² Vgl. zu diesem Abschnitt: Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, Ergänzbare Sammlung von Rechtsquellen, sonstigen Bestimmungen und Verlautbarungen (hg. von A. Füllkrug, A. Kahlert, Chr. Kusche, H. Breuberger und H. Knudsen), Neuwied und Darmstadt 1977.

zwei Hauptgründe: Einmal ist die Schülerzahl erheblich zurückgegangen, zum anderen wurden im Rahmen der Haushaltseinsparungen freiwerdende Stellen nicht wieder besetzt, von neuen Stellen ganz zu schweigen. Diese Maßnahmen haben auch im Bereich der Religionslehrer dazu geführt, daß der Generationenabstand immer größer wurde. Da der notwendige Nachwuchs auch mit Weiterbildungsmaßnahmen nicht ergänzt werden konnte und durch die geringe Einstellungszahl von Lehrern allgemein ein Mangel entstand, führte dies auch im Religionsunterricht zu großen Ausfallquoten. Zeitweise beliefen sich die Zahlen im Grund- und Hauptschulbereich auf bis zu 25%. Im Gymnasium waren die Ausfälle geringer, im Berufsschulbereich dagegen bis zu 50%. Bei den wenigen Einstellungen wurden die Mangelfächer, zu denen auch Religion zählte, besonders berücksichtigt, d.h. Lehrer mit Religionsfakultas hatten eine Chance, eingestellt zu werden. Statistisch gesehen konnte der Ausfall an Unterricht verringert werden - regional gab es naturgemäß Unterschiede. Ab 1990 ist die Einstellungsquote wieder angehoben worden.

Ein beachtlicher Mangel an Religionslehrern wird im Bereich der Grund- und Hauptschule eintreten, wenn in den nächsten 3-5 Jahren (etwa bis 1999) ein großer Teil derjenigen Lehrer in den Ruhestand geht, die Religion erteilen konnten und auch erteilt haben. Der Mangel, der dann entsteht, ist durch das »Generationenloch« wie durch die wesentlich geringere Nachwuchszahl seit dem Zwei-Fach-Studium bestimmt. Dabei ist die Unsicherheitskomponente der Geburtszahlen noch nicht berücksichtigt.

Auch die ab Wintersemester 1989/90 stark gestiegene Studentenzahl in evangelischer Theologie wird für zukünftigen Nachwuchs keine genügend hohe Zahl garantieren. Man muß also davon ausgehen, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen ein größeres Defizit an Religionslehrern zu erwarten ist. Zur Zeit hält sich der Unterrichtsausfall bis auf die berufsbildenden Schulen (30% und mehr) in Grenzen.

2.3 Abmeldungen und Ersatzunterricht

Abmeldungen vom Religionsunterricht gibt es nach wie vor. Eine genaue Statistik ist nicht vorhanden. In der Verfassung von Rheinland-Pfalz ist im Art. 35 festgelegt, daß für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ein »Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes« zu erteilen ist. Der Kultusminister legte 1972 fest, daß dieser Ersatzunterricht die Bezeichnung »Ethikunterricht« erhält. Die Wochenstundenzahl entspricht der des Religionsunterrichts. Ein Lehrplan für Ethik (Klassen 5-9/10) für alle drei Schularten liegt inzwischen vor. Von der Möglichkeit, diesen Ethikunter-

richt zu wählen, wird in Gymnasien Gebrauch gemacht. Die vorgegebenen Themen haben fast alle auch eine religiöse Dimension. Schwierig war und ist die Frage, welche Lehrer diesen Unterricht erteilen sollen. Zunächst waren es weitgehend Lehrer mit Religionsfakultas, die diesen Unterricht erteilten. Wenn man sich die Inhalte des Lehrplans vor Augen hält, wird schnell deutlich, daß christliche Grundwerte sie bestimmt haben.

»Der Lehrplan für den Ethikunterricht stützt sich in seinen inhaltlichen Festlegungen auf die sittlichen Grundsätze, auf denen die Verfassung von Rheinland-Pfalz, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechts-erklärung der Vereinten Nationen beruhen, z.B. Menschenwürde, Freiheit, Toleranz, Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit.«³ Es ist auch bezeichnend, daß dieser Ethikunterricht als »Ersatzunterricht« bezeichnet wird. Auch die Wochenstundenzahl ist entsprechend derjenigen des Religionsunterrichts eingerichtet. Für den Erwerber der Fakultas für den Ethikunterricht gibt es inzwischen auch eine Prüfungsordnung.

Die Einrichtung von Ethikunterricht basiert auf der grundgesetzlich gesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Da die Konfession der beiden christlichen Kirchen Rechtscharakter hat, wie auch an der Institutionalisierung des Religionsunterrichts abzulesen ist, bedarf es einer solchen Regelung. Man kann allerdings fragen, ob zumindest nach evangelischem Verständnis diese unabdingbar erforderlich ist.

2.4 Tendenzen

Die Situation des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz darzustellen und zu beurteilen bedeutet auch, einen Ethikunterricht, wie er zur Zeit konstituiert und praktiziert wird, in seinen möglichen Konsequenzen zu charakterisieren. Die Formel lautet: Religionsunterricht für *alle*. Dieser könnte »als die didaktisch angemessene Form von ›Religion‹ in der Schule der Zukunft realisiert werden.«⁴ Basieren soll er auf einem didaktisch zureichend reflektierten Ethik-Unterricht. Auch die grundgesetzlichen Bestimmungen müßten einer solchen Konstruktion nicht unbedingt entgegenstehen.⁵ In einem entsprechenden Curriculum für den Religionsunterricht für alle wären auch die Grundinformationen der Kirchen in ihrer jeweiligen Ausprägung einzubringen. Die Realisierung eines solchen Konzepts würde z.Zt. auf wahrscheinlich unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen. Das kann hier im einzelnen nicht dargelegt werden. Man darf aber bei

3 *Lehrplan Ethik*, Mainz 1985, 5.

4 G. Otto, »Religion« contra »Ethik«? Religionspädagogische Perspektiven. Unter Mitwirkung von Ursula Baltz, Neukirchen-Vluyn 1986, 106.

5 Vgl. ebd., 121.

allen Anstrengungen, mit der derzeitigen Konfessionalität des Religionsunterrichts zurechtzukommen, um dem Schüler christliche Grundinformationen zu vermitteln, die Problematik des heutigen Religionsunterrichts nicht übersehen. Die Verhältnisse gegenüber der Weimarer Verfassung und dem Grundgesetz haben sich in der Tat verändert. Auch der Blick auf die ehemalige DDR im Zusammenhang der Wiedervereinigung stellt bei dem in der früheren DDR allein in der kirchlichen Unterweisung vorhandenen Religionsunterricht grundsätzliche Fragen an unser staatlich garantiertes System. Wie immer eine Veränderung der derzeit gültigen Konzeption des Religionsunterrichts zu denken und zu verwirklichen wäre, die Überlegungen für diesen »Religionsunterricht für alle« zeigen zugleich mit aller Deutlichkeit die Schwächen des derzeitigen Religionsunterrichts auch in Rheinland-Pfalz auf.

3 Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts

3.1 Tendenzen und Trends in der Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz⁶

Angesichts des Werte- und Normenvakuums am Ende des 2. Weltkriegs bemühten sich die Kirchen in diesem Bundesland relativ früh, einen religionspädagogischen Kanon festzulegen. Mit dem Schuljahr 1946/47 trat ein für den protestantischen Religionsunterricht an den Volksschulen in der Pfalz verbindlicher Stoffverteilungsplan in Kraft. Herausgeber war nicht - wie in anderen Fächern üblich - die staatliche Schulbehörde, sondern der Protestantische Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer.

Genau hier wird erkennbar, wie sehr die Kirche in Rheinland-Pfalz die später - nämlich 1947 - in die Landesverfassung eingegangene Regelung des Art. 34, Religionsunterricht werde »im Auftrag« der betreffenden Kirche bzw. Religionsgemeinschaft gehalten, beim Wort nahm. Hier (wie übrigens auch an anderen Kirche und Religion betreffenden Punkten, z.B. der Abmeldung von der Teilnahme am Religionsunterricht erst mit 18 Jahren nach Art. 35 LV) ging man weit über die entsprechenden Bestimmungen des Art. 7, 3 GG von 1949 hinaus, die ihrerseits aus der Weimarer Verfassung übernommen worden waren.

Ein Arbeitskreis von Pfarrern und Lehrern stellte einen Stoffverteilungsplan, der

⁶ Vgl. zur Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz: *Stoffverteilungsplan* für den protestantischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Pfalz (hg. vom Protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz), Grünstadt [1946]; *Glossar zur Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz*. Arbeitsstelle für Lehrplanentwicklung und -koordination des Landes Rheinland-Pfalz, hg. von H. Forster und H. Reichel, März ²1978; *Handreichung zum Lehrplan Ev. Religion Grundschule*, Rheinland-Pfalz, hg. vom EFWI Landau, Landau o.J. [1990]; *Leitlinien für die Arbeit an der Grundschule* (Entwurf), hg. vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz [1983].

inhaltlich aber durchaus ein Lehrplan war, auf der Grundlage der alten »Anweisung« zusammen. Gemäß der sich in ihren Konturen abzeichnenden religionspädagogischen Konzeption der Evangelischen Unterweisung, aber wohl auch einer gewissen materialen Didaktik, heißt es deutlich und klar: »Das Rückgrat der Unterweisung bilden die biblischen Geschichten.« Als Lehrbuch war - wenn überhaupt - der »Schild des Glaubens« von Jörg Erb verbreitet. Ordnungsprinzip des Lehrplans war entsprechend dem dreigeteilten Schuljahr das Kirchenjahr mit seinen Festkreisen.

Für die Klassen 7 und 8 war ein anderes Schema vorgesehen: Biblische und kirchengeschichtliche Stoffe sollten »nebeneinander herlaufen«. Ein besonderer Liedplan zeigte das Interesse der Kirche und zugleich ihr Gefühl der Verpflichtung gegenüber den getauften Kindern, ihnen »die eiserne Ration eines Christenmenschen« (sic!) mitzugeben.

Seit etwa 1970 entstand in allen Bundesländern und auch in Rheinland-Pfalz eine neue Lehrplangeneration. Mit den bisher gültigen Lehrplänen ließ sich kaum mehr unterrichten: Gründe lagen u.a. in der fast absoluten Mittelpunktstellung biblischer Texte und in den mangelnden Ansatzpunkten bei den Lebens- und Erfahrungssituationen der Schüler. Für die Lehrplanentwicklung bedeutete dies, von der Stofforientierung weg zur Themen- bzw. Problemorientierung zu kommen, von (bestimmten Zeiten zugeordneten) Stoffplänen zu wahlweisen und austauschbaren Themenkatalogen, von einem Kanon scheinbar notwendiger »Stellen« zu den die Lebenssituation des Schülers berührenden Konflikten und Situationen.

Diese Lehrpläne, u.a. der als erster zur Erprobung 1970 freigegebene neue Lehrplan für die Grundschule in Rheinland-Pfalz, zeigten ein anderes und neues Gesicht. Vor allem reihten sie sich bewußt in die allgemeine »Gesamtzielsetzung der Schule« ein. Die auf ihren Höhepunkt zueilende Curriculumdebatte schlug sich auch in den neuen Religionslehrplänen nieder als lernzielorientierter Religionsunterricht. Bei der Vielfalt der Ansätze sollte ein vom Kultusministerium in Mainz herausgegebenes Glossar zur Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz die seit 1970 in über hundert fachdidaktischen Kommissionen erarbeiteten neue Pläne für verschiedenste Fächer, Schulstufen, Schulararten und Schulformen auf einen gemeinsamen Nenner bringen: Der moderne Lehrplan sollte nicht mehr bloß die Inhalte des Religionsunterrichts, sondern die mit den vorgeschlagenen Inhalten zu erreichenden Ziele und die dafür notwendigen Methoden bzw. Prozesse angeben.

3.2 Der curriculare Ansatz

In der Lehrplanentwicklung in Rheinland-Pfalz für das Fach Evangelische Religionslehre zeigt sich ganz allgemein ein »aufgeklärter«, kritischer Gebrauch des curricularen Ansatzes. Das gilt

auch und besonders für die dritte Generation von Lehrplänen, die inzwischen Gültigkeit erlangt haben. Gegen eine bis ins Feinstziel lückenlos operationalisierbare Lernzielsystematik werden bewußt offene Lernintentionen formuliert. Gegen eine deduktive Ableitung aus einem Globalziel hat sich in der dritten Lehrplangeneration für den Religionsunterricht ein eher pragmatisches Verfahren durchgesetzt: Das relativ breite Angebot an bereits erprobten Themen, Modellen und Projekten wird berücksichtigt und damit die aktuelle Diskussion an der Basis und das in ihr erkennbare Schülerinteresse eingebracht und didaktisch eingeordnet.

Die Neubearbeitung der Lehrpläne (3. Generation) wurde Ende der 70er Jahre in Angriff genommen. Sie brachte keine grundlegend neuen Entwürfe oder Konzeptionen. Man wollte im wesentlichen die bisherigen Lehrpläne auf dem Hintergrund ihrer Erprobung verbessern. Es ging dabei nach dem Willen des Kultusministeriums um eine curriculare Überarbeitung (Fein- und Feinstziele waren zu entfalten), um eine inhaltliche Elementarisierung von Texten und Sachverhalten und um eine noch breitere didaktische Hilfe (Medien, Methoden, Literatur). Praktische Hilfen zu bekommen war auch der Grundtenor der Rückmeldungen aus der Lehrerschaft. Als Beispiel für diese Form des Curriculum mag der *Orientierungsstufenplan* mit seinen vier Spalten bis hin zu »Hinweisen zur Vorbereitung« gelten.

Die fachdidaktische Kommission für den *Grundschulplan* wurde kontinuierlich von einer Gruppe von ca. 25-30 Lehrern praxisnah begleitet; hinzu kam eine Befragung von 40 Lehrern zu Erfahrungen mit dem bisherigen Grundschul-Lehrplan.

Gerade das Schicksal des neu zu erstellenden Grundschulplans, dessen Fertigstellung sich über acht (!) Jahre hinzog, mag als Beispiel für eine Konzeptionswende um 1985 dienen, die der Überfrachtung der Lehrpläne mit sachfremden Themen und Inhalten wehren sollte, wozu in einem gewissen Umfang durchaus Anlaß bestand. Zugleich aber kann diese Lehrplanrevision auch als Indiz für die Veränderung des Klimas in dem Beziehungsfeld zwischen Kirche und Staat dienen, schien sich doch das Kultusministerium als der eigentliche Wahrer und Hüter religiöser Tradition zu verstehen. Diesem Zweck diente auch eine abschließende, der amtierenden Fachdidaktischen Kommission nicht mitgeteilte »Revision« des mit den Kirchen bereits abgestimmten Lehrplans durch fünf vom Ministerium bestellte und ausgewählte Lehrer. Es entstand ein religionspädagogischer Torso, der nur mit Hilfe der vom Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungs-Institut Landau nachgeschobenen Arbeitshilfe sinnvoll zu gebrauchen ist. Das von der Kultusbehörde oktroyierte curriculare Verfahren hat im Falle des Religionsunterrichts gezeigt, daß nicht für jedes Fach das gleiche Aufbauschema gleich geeignet ist.

3.3 Schulartübergreifende Pläne

Erfreulich ist, daß trotz der festgeschriebenen »Versäulung« der Schulen in Hauptschule, Realschule, Gymnasium der Religions-

unterricht in der Sekundarstufe I an den Leitgedanken einer allen Schülern gemeinsamen Grundbildung (Fundamentum) hält, die eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Schularten ermöglichen soll. Hinzu kommen zusätzliche Lernziele (die sog. Ad-dita), die in zunehmendem Maße die besonderen Merkmale der drei Schularten hervortreten lassen. Anzuerkennen sind vor allem die Versuche einer »Entrümpelung« (H.R. Laurin) von überflüssigem Bildungsballast und die Schaffung von mehr Freiräumen für die pädagogische Aufgabe und Eigenverantwortung des Lehrers. Das bedeutet konkret: Von 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr nimmt z.B. der Lehrplan 7-9/10 nur ca. 25-30 Unterrichtswochen in Anspruch. Die verbleibende Zeit kann für aktuelle Probleme und Fragestellungen bzw. für Inhalte, die der Lehrplan nicht ausdrücklich thematisiert, benutzt werden.

3.4 Unterstützende Maßnahmen

Lehrplanarbeit ist per definitionem nie abgeschlossen. Dabei ist es von großer Wichtigkeit, wie die alltägliche Arbeit in den Schulen beobachtend und analysierend, aber zugleich auch stützend und ermutigend begleitet wird.

In Rheinland-Pfalz geschieht dies in sehr effektiver Weise durch die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der beteiligten Kirchen, z.B. durch das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungs-Institut (EFWI) in Landau, das unter Federführung der Pfälzischen Kirche von allen im Land Rheinland-Pfalz wirkenden Kirchen getragen wird, und durch die Religionspädagogischen Beratungsstellen, die von den jeweiligen Bezirksbeauftragten (bzw. Studienleitern) unterstützt werden.

Aus ihrem Kreise rekrutieren sich auch die Mitarbeiter der vom Landeskirchenrat in Speyer herausgegebenen »Religionspädagogischen Hefte«. In äußerlich bescheidener Aufmachung, aber mit solidem und praxisnahem Inhalt tragen sie zur Weiterentwicklung des Curriculums Evangelische Religionslehre bei.

An der Fort- und Weiterbildung beteiligen sich auch seit Jahren die Seminare für Evangelische Theologie an der Universität Koblenz/Landau in guter Kooperation mit den entsprechenden Schulabteilungen der Landeskirchen. Vertreter der Landeskirchen nehmen regelmäßig an den staatlichen Prüfungen für die Fächer Evangelische Religionslehre (Hauptfach) bzw. Evangelische Theologie (Wahlpflichtfach) teil.

Zwischen den Seminaren Evangelische Theologie und Katholische Theologie gibt es eine Zusammenarbeit, die teilweise ökumenischen Charakter angenommen hat. Auch wegen der schwachen Besetzung mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbei-

tern ist für bestimmte Lehrveranstaltungen gegenseitige Hilfe notwendig und möglich.

4 Schluß

Wenn man sich zum Schluß noch einmal die Gesamtsituation des Religionsunterrichts in Rheinland-Pfalz vor Augen hält, muß man folgendes feststellen: Sowohl im Studium wie in der weiteren Ausbildung werden große Anstrengungen unternommen, die wissenschaftliche Grundlegung wie die praktischen Erfordernisse für einen sachgemäßen Religionsunterricht zu vermitteln. Die Lehrer im Schulalltag sind engagiert für einen den Schüler erreichenden Religionsunterricht und bereit, sich neuen Wegen zu öffnen.

Die rechtlichen Regelungen geben dem Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz eine große Chance, in den verschiedenen Schularten Inhalte an die Schüler zu vermitteln, die zur informativen und emotionalen Anregung und Vertiefung führen könnten. Die Frage aber bleibt nach wie vor, ob der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (und damit den Bedingungen der Schule einschließlich der Organisation unterworfen) von der Aufgabe her dem mit ihm gestellten Anspruch gerecht werden kann. Es kann uns nichts daran liegen, und es liegt auch nicht im Interesse der Kirchen, die entscheidend beteiligt sind, den Religionsunterricht zum Ideologieverstärker gesellschaftlicher Strömungen, Erwartungen bzw. Nostalgien verkommen zu lassen.

Die Erkenntnisse der heutigen Problematik des Religionsunterrichts müssen zu neuen Überlegungen und Verbesserungen dieses Unterrichts führen. Dabei dürfen auch grundlegende Veränderungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Man muß sich aber in jedem Fall an der inhaltlichen Orientierung und am Erziehungsziel der Schule allgemein beteiligen. Die Kritik, die von daher kommt, ist ebenso aufzunehmen wie die flexible Darstellung unserer eigenen Position. Die Zukunftschance des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule - nicht nur in Rheinland-Pfalz - entscheidet sich daran, wie kritisch ernst wir die Schule in der ständigen Spannung zwischen Wandel und Beständigkeit nehmen.

Dr. *Bernhard Buschbeck*, M.A. und Dr. *Siegfried Wibbing* sind Professoren für Religionspädagogik an der Universität Koblenz-Landau (beide in Landau).